

Organisationsreglement (OgR)



der Burgergemeinde

S T U D E N

Gültig ab: 17. März 2004
Änderungen gültig ab: 22. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	4
BEZEICHNUNGEN	4
ÄNDERUNGEN	4
AUFGABEN	4
ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
RECHTE	4
BEFUGNISSE	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	7
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	8
VERANTWORTLICHKEIT	8
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	8
ABSTIMMUNGEN	9
WAHLEN	10
PROTOKOLLE	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
AUFLAGEZEUGNIS	13
ANHANG I: BEAMTETE PERSONEN.....	14
BURGERSCHREIBER	14
BURGERKASSIER.....	14
WALDHAUSVERWALTER.....	14
BEILAGE I: ORGANIGRAMM.....	15
BEILAGE II: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	16
GESETZE, DEKRETE UND VERORDNUNGEN	16
BEILAGE III: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	17
BEILAGE IV: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	19

Allgemeines

Bezeichnungen

Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

Änderungen

Die Änderungen sind in kursiver Schrift und mit einer doppelten Linie am linken Rand gekennzeichnet.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschließend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschließen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschließen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 ¹ Stimmberechtigt ist, wer

- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde STUDEN besitzt

² *Die Burgergemeinde führt ein Stimmregister.*

³ *Nicht in STUDEN wohnhafte Bürger haben sich vorgängig zur erstmaligen Ausübung des Stimmrechts bei der Burgergemeinde in das Stimmregister eintragen zu lassen.*

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären
von Anträgen

Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

	³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativ- abstimmung	Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschließen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
Befugnisse	
Wahlen	Art. 13 Die Versammlung wählt: a) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) b) den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person) c) die <i>übrigen</i> Mitglieder des Burgerrates d) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgan e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen f) den Burgerschreiber g) den Burgerkassier
Sachgeschäfte	Art. 14 Die Versammlung beschließt: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung c) die Rechnung d) soweit Fr.10'000.— übersteigend: – neue Ausgaben

- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Maßgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammen gerechnet werden.

a) zu neuen Ausgaben

² Den Nachkredit beschließt dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschließt ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschließt der Burgerrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 19¹ Die Versammlung beschließt Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20¹ Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Burgerrat darf beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung	Art. 21 Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Befugnisse	Art. 22 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschließt gebundene Ausgaben abschließend. ³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr.3'000. — im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
Organisation	Art. 23 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
Unterschrift	Art. 24 ¹ Der Präsident und der Burgerschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde. ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt der Burgerkassier oder ein Burgerratsmitglied. ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Burgerschreibers der Burgerkassier. Ist der Burgerkassier verhindert, unterschreibt der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.
Anweisungsbefugnis	Art. 25 ¹ Der Burgerkassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn der Präsident sie visiert (als richtig bescheinigt) hat. ² Ist der Präsident verhindert, weist der Vizepräsident die Rechnung an.
Sitzung	Art. 26 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² drei Mitglieder können eine außerordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 27 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 28 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschließend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschließend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäß. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 30 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 62 ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 31 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus 2 Mitgliedern. ² Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 32 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäß Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
------------	--

Personal

Beamtete Personen	Art. 34 ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft. ³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist. ⁴ Das für kantonale, öffentlichrechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäß, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.
Aufzählung des beamteten Personals	Art. 35 Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 36 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	Art. 37 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art. 38 ¹ Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreißig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt. ² <i>Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr der Burgerschreiber Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung jeweils schriftlich mit.</i>
Traktanden	Art. 39 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschließen.
Allgemeines	Art. 40 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 41 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
	² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 42 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Kontrolle des Stimmrechts	Art. 42a ¹ Eine vom Burgerrat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden. ² Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 43 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 44 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äußern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äußerungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äußerungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schließen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – der Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.
Abstimmungen	
Abstimmungen	Art. 47 Der Präsident – schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr äußern will; – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 48 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten; – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden; – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen; – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen; – lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und – stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	Art. 49 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäß Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 50 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 51 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 52 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit /
Verwandtenausschluss

Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäß BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie *Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben*, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ *Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.*

Wahlverfahren

Art. 54

- a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Burgerschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Burgerschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und Art. 58).

Ungültiger Wahlgang

Art. 55 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 58 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.
Zweiter Wahlgang	Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Maßgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 61 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 62 Das Protokoll enthält – Ort und Datum der Versammlung, – Name des Präsidenten und des Protokollführers, – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, – Reihenfolge der Traktanden, – Anträge, – angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, – Beschlüsse und Wahlergebnisse, – Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes, – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschriften des Präsidenten und des Protokollführers.
Genehmigung	Art. 63 ¹ Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Versammlung vorzulesen und nach ihrer Genehmigung vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ² Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 64** Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 65** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 29. November 1976 auf.

³ Die Versammlung erlässt das Reglement über die Einbürgerungsgebühren (**Art. 19**) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

⁴ Die von der Burgerversammlung am 22. November 2017 beschlossenen Änderungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Namens der Burgergemeinde STUDEN

Der Präsident:

Der Burgerschreiber:


Jürg Tiefenbach


Hans Jörg Kunz

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 31. Januar 2004 genehmigt worden.

Namens der Burgergemeinde STUDEN

Der Präsident:

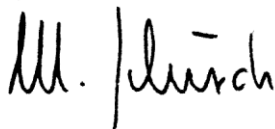
Der Burgerschreiber:


Samuel Kunz


Peter Kunz

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am: **17. März 2004**



Auflagezeugnis

Der Burgerschreiber hat dieses Reglement vom 15. Dezember 2003 bis und mit 30. Januar 2004 auf der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde STUDEN öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 50 vom 12. Dezember 2003 bekannt.

Ort, Datum

Der Burgerschreiber:

Studen, 31. Jan. 2004

P. Kunz

Peter Kunz

Auflagezeugnis abgeändertes Reglement

Der Burgerschreiber hat das abgeänderte Reglement vom 19. Oktober 2017 bis und mit 21. November 2017 auf der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde STUDEN öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2017 bekannt.

Ort, Datum

Der Burgerschreiber:

Studen, 22. November 2017.....

H. J. Kunz

Hans Jörg Kunz

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 22. JAN. 2018

M. Leuch

Anhang I: Beamtete Personen

Burgerschreiber

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Bürgerregister, weiteres gemäß Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr.100.— im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Gemäß Besoldungsregulativ der Burgergemeinde STUDEN

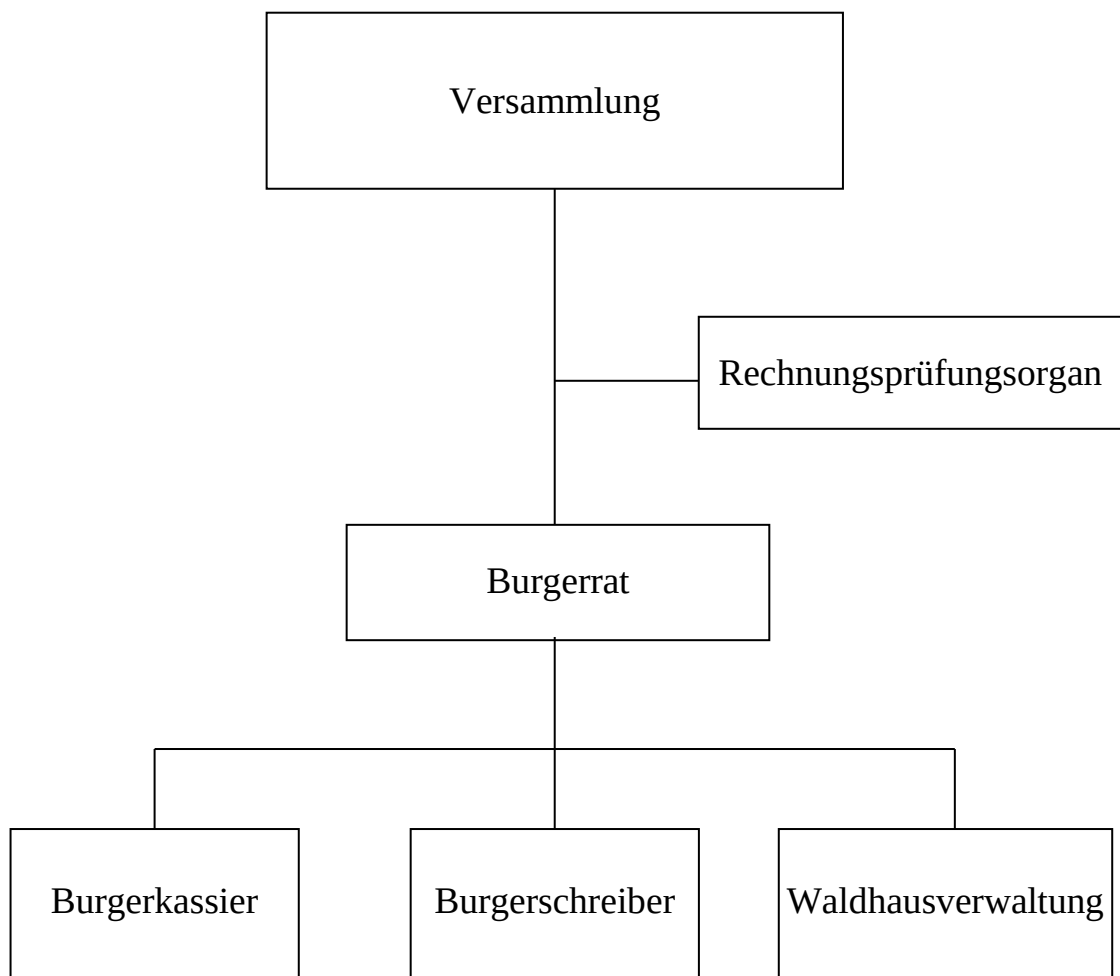
Burgerkassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäß Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Gemäß Besoldungsregulativ der Burgergemeinde STUDEN

Waldhausverwalter

Wahlorgan:	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäß Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Besoldung:	Gemäß Besoldungsregulativ der Burgergemeinde STUDEN

Beilage I: Organigramm



Beilage II: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- || 4. *Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)*
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
- || 8. Gesetz über *die öffentliche Sozialhilfe* (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

|| Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

|| https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage III: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit: Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage IV: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.
2. Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

U/Zeichen: SCM
G/Nr. 170 04 272

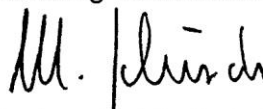
17. März 2004

**Burgergemeinde Studen
Organisationsreglement
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)**

- 
1. Das von der Versammlung der Burgergemeinde Studen am 31. Januar 2004 beschlossene Organisationsreglement wird in Anwendung von Art. 56 GG **genehmigt**.
 2. Die Burgergemeinde Studen wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 Gemeindeverordnung (GV) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
 3. Es werden keine Gebühren erhoben.
 4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern zuhanden des Regierungsrats, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 43 Abs. 3 GV). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 65 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989; VRPG, BSG 155.21).
 5. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Burgergemeinde Studen unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements
 - dem Regierungsrat von Nidau unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Organisationsreglements ist für das Amtsschreibarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclésias-
tiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 634 51 56

www.be.ch/agr

22. Januar 2018

U/ Zeichen

Stefanie Feller

Mail:

stefanie.feller@jgk.be.ch

G.-Nr.:

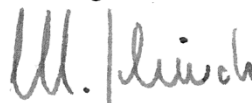
170 18 26

Bürgergemeinde Studen
Teilrevision des Organisationsreglements
Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)

1. Die von der Bürgergemeindeversammlung von Studen am 22. November 2017 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Die Bürgergemeinde Studen wird angewiesen, die Inkraftsetzung der Reglementsänderung gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist der Bürgergemeinde Studen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision des Organisationsreglements sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Seeland (1 Ex.)